

# Kein Umtausch vom Weihnachtsgeschenk

Gerade in der vorweihnachtlichen Zeit rät die D.A.S. Österreich Konsumenten, sich betreffend Rücktrittsmöglichkeiten von Geschenkseinkäufen zu informieren. „Leider häufen sich Fälle, bei denen Käufer Waren wegen Nichtgefallens zurückgeben möchten, ohne sich im Klaren zu sein, dass hier kein rechtlicher Anspruch auf Umtausch besteht“, erklärt Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreich. Der Experte empfiehlt daher, sich bereits beim Einkauf zu informieren, ob ein Umtauschrecht besteht und wie lange die dafür vorgesehene Frist ist. Eine entsprechende Vereinbarung sollte schriftlich bestätigt



wenn das ausgewählte Geschenk, etwa der neue iPod, nicht funktioniert. Dann kommen die Regeln der gesetzlichen Gewährleistung zum Tragen. Die Gewährleistung braucht nicht vertraglich vereinbart werden, sie ist eine Haftung des Verkäufers per Gesetz. Bei nicht funktionierenden Produkten empfiehlt die D.A.S. Österreich sich ausschließlich an den Vertragspartner zu wenden, bei dem man die Waren erworben hat. „Lassen Sie sich nicht an Her-

werden. Zweckmäßig ist, diese Zusatzvereinbarung direkt auf der Einkaufsrechnung zu vermerken.

steller oder Generalimporteur verweisen, da es oft mit zeitlichen Nachteilen verbunden ist und einen zusätzlichen Mehraufwand bedeutet“, informiert Kronsteiner.

Wer seine Geschenke auf Werbefahrten kauft, dem steht außerdem noch das Rücktrittsrecht nach dem Konsumentenschutzgesetz zu. Dieses sollte schriftlich binnen einer Woche nach Vertragsabschluss erfolgen. „Konsumenten die von einem Vertrag zurücktreten wollen, sollten sich unbedingt rasch rechtliche Beratung einholen“, rät Kronsteiner.